

113. Urtheil vom 17. Oktober 1891 in Sachen
Schmidheine gegen Fehr.

A. Durch Urtheil vom 7. Juli 1891 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

Die Klage ist für den Betrag von 2000 Fr. aufrechtgestellt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Beklagte und hernach auch der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Beklagten, es sei in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Klage des gänzlichen abzuweisen.

Dagegen beantragt der Vertreter des Klägers, es sei die ihm zukommende Entschädigung auf 3600 Fr. zu erhöhen, eventuell es sei die vorinstanzliche Entscheidung zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Johann Georg Fehr, geb. 1865, der Sohn des Klägers, war seit März 1890 in der (dem Fabrikgesetze unterstellten) Ziegelei des Beklagten mit einem Taglohn von 4 Fr. als Heizer angestellt. Er lebte im Haushalte des Vaters, dem er jeweilen seinen ganzen Verdienst ablieferte, wogegen er ein Taschengeld zurückempfang. Der Kläger ist 57, seine Frau 54 Jahre alt; beide sind vermögenslos. Außer dem Sohne Johann Georg besitzt der Kläger noch drei Söhne und zwei Töchter; einer der Söhne, geb. 1857, ist als Heizer in einer Fabrik in Murg, ein anderer, geb. 1864, als Grenzzäger angestellt; der dritte Sohn, geb. 1871, ist zur Zeit Seminarist. Von den beiden Töchtern ist die eine, geb. 1862, verheiratet; die andere, geb. 1867, ist ledig; sie lebt im Haushalte der Eltern und arbeitet, sofern sie Beschäftigung findet, als Stickerin. In der Nacht vom 11./12. Januar 1891 waren Johann Georg Fehr und ein Nebenheizer mit der Nachtwache am Ofen der Ziegelei des Beklagten betraut. Der Nebenheizer besorgte die Wache bis Mitternacht; als Fehr um 12 Uhr zu seiner Ablösung eintraf, glaubte jener die Beobachtung zu machen, Fehr befände sich in etwas angeheitertem Zustande. Er machte demselben daher den Vorschlag, er wolle die

Wache noch eine oder zwei Stunden über Mitternacht hinaus fortsetzen. Fehr ging hierauf ein und legte sich auf den Ofen, wo bereits zwei andere Arbeiter schliefen, zum Schlafen nieder. Ungefähr um 1 Uhr Nachts hörte der Nebenheizer ein Rauschen und entdeckte, daß über dem Ofen in der Ausdehnung von circa $\frac{1}{2}$ Meter Feuer ausgebrochen war; es hatte nämlich eine aufschlagende Flamme aus einem zum Zwecke der Trocknung von Lehnwaaren auf den Ofen gestellten, mit brennendem Coaks gefüllten eisernen Gitterkorbe die hölzernen Gestelle in Brand gesetzt, auf welchem die zum Trocknen bestimmten Lehnwaaren gelagert waren. Der den Nachtdienst besorgende Heizer suchte das Feuer, in Ermangelung von Wasser mit dem Neberröcke zu ersticken, aber ohne Erfolg. Nach dem ihm dabei die Lampe ausgedöscht war, konnte er in der Dunkelheit nichts mehr thun und weckte die auf dem Ofen schlafenden Männer durch Zurufen. Diese, unter ihnen Fehr, konnten das Gebäude verlassen. Fehr drang indeß nachher, wie die Vorinstanz feststellt, um sich mit der Bewältigung des Feuers zu befassen, wieder in das Gebäude ein und fand dort seinen Tod, sei es daß er im Rauche erstickte und hernach verschüttet wurde, sei es daß er beim Einsturze der brennenden Ziegelgestelle und des Balkenwerkes erschlagen wurde.

2. Der Beklagte hat der Klage in erster Linie die Einwendung entgegengestellt, der Unfall sei nicht durch den Betrieb der Ziegelei sondern durch den Brand derselben herbeigeführt worden; der Verunglückte sei nicht in dienstlicher Stellung getödtet worden, denn er habe sich zur Zeit seines Todes gar nicht als Heizer im Dienste befunden und nachdem er einmal gerettet gewesen, sei das Löschen des Brandes nicht seine Sache gewesen. Der Unfall falle daher gar nicht unter die Haftpflichtgesetze. Dem gegenüber führt die Vorinstanz aus, der Unfall falle zweifellos entweder unter Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes oder doch unter Art. 4 des erweiterten Haftpflichtgesetzes. Fehr habe seinen Nachtdienst um 12 Uhr anzutreten gehabt; im Einverständnisse mit seinem Nebenheizer, den er abzulösen hatte, sei aber die Ablösung um zwei Stunden verschoben worden. Um rechtzeitig geweckt zu werden, sei Fehr an Ort und Stelle geblieben. Inzwischen sei der Brand ausgebrochen und habe Fehr, nach dem er geweckt und in Sicher-

heit gebracht worden sei, kraft seines Nacht- und Wachtdienstes und kraft seiner Lokalkenntnisse im Gebäude und seiner Vertraulichkeit mit den Fabrikeinrichtungen die erste und nächstliegende Pflicht gehabt, an der Bewältigung des Feuers Theil zu nehmen. Der Brand sei nicht von außen verursacht, sondern die direkte und natürliche Folge des an sich höchst feuergefährlichen Ziegeleibetriebes. Der Nachtdienst am Ofen sei nothwendig und zu den selbstverständlichen Dienstpflichten des Ofenpersonals gehöre nebst der Besorgung des Ofens die Vorsorge gegen und das erste Einschreiten nach erfolgtem Brandausbruche. Diese Entscheidung beruht auf keinem Rechtsirrtum. Nach der Feststellung des Vorderrichters, war der Brandausbruch eine direkte Folge des Fabrikbetriebes und war es Dienstpflicht des Verunglückten, in seiner Stellung als zum Nachtdienst berufener Heizer die ersten Schritte zum Wsichen des Feuers zu thun. Hievon ausgegangen, liegt allerdings ein durch den Fabrikbetrieb herbeigeführter Unfall vor.

3. In zweiter Linie hat der Beklagte der Klage die Einrede des Selbstverschuldens entgegengesetzt. Auch diese Einwendung erscheint nach dem vorinstanzlich festgestellten Thatbestande als unbegründet. War es Dienstpflicht des Verunglückten, bei Bewältigung des Feuers unter Benützung seiner Lokalkenntnisse mitzuwirken, so kann ihm das Eindringen in das brennende Gebäude nicht zum Verschulden angerechnet werden. Denn es sind keine Thatumstände festgestellt, wonach etwa dieses Eindringen als ein von vornherein nutzloses, unsinniges oder vermessenes Unternehmen erschiene; vielmehr stellt die Vorinstanz insbesondere fest, es liege nichts dafür vor, daß der Verunglückte auch nach seinem Schlafe, zur Zeit des Brandausbruches, noch „angeheitert“ gewesen sei oder daß dies auf seine Handlungen und Entschliefungen irgend eingewirkt habe. Der Beweis für ein Selbstverschulden des Verunglückten ist also nicht erbracht; dieser liegt aber dem Haftpflichtigen ob.

4. Im Weitern hat der Beklagte eingewendet, es sei dem Kläger durch den Tod seines Sohnes ein nach Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes erstattungsfähiger Schaden überhaupt nicht entstanden. Denn nach st. gallischem Rechte bestehe zwischen Eltern und erwachsenen Kindern nur in den Fällen der Notharmuth eine

gegenseitige Unterstützungspflicht; diese sei nicht familienrechtlicher sondern armenpolizeilicher, also öffentlich-rechtlicher Natur; nach Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes stehe aber den Hinterlassenen ein Ersatzanspruch gegenüber dem Betriebsunternehmer nur dann zu, wenn dem Getödteten ihnen gegenüber eine familienrechtliche Alimentationspflicht obgelegen habe. Die Vorinstanz hat diese Einwendung zurückgewiesen, indem sie ausführt, die Unterstützungspflicht zwischen Eltern und erwachsenen Kindern sei nach st. gallischem Rechte, trotz ihrer Regelung im Armengesetze, keineswegs ausschließlich öffentlichrechtlicher sondern in erster Linie familienrechtlicher Natur; das Armengesetz habe diese Unterstützungspflicht nicht erst geschaffen, sondern dieselbe habe, unabhängig von dem Armengesetze, kraft familienrechtlichen Rechtsjages bestanden und im Armengesetze nur ihre Anerkennung gefunden. Diese Entscheidung entzieht sich gemäß Art. 29 D.-G. der Nachprüfung des Bundesgerichtes, da sie nicht auf Anwendung des eidgenössischen sondern des kantonalen Rechts beruht. Uebrigens mag bemerkt werden, daß der Ersatzanspruch der Hinterlassenen wegen entzogenen Unterhaltes aus Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß die Unterhaltungspflicht des Getödteten als eine öffentlich-rechtliche zu qualifizieren sein sollte. Das Gesetz macht eine solche Unterscheidung nicht, sondern gewährt den Ersatzanspruch in allen Fällen, wo der Getödtete zur Gewährung des Unterhaltes gleichviel ob aus öffentlichrechtlichem oder aus privat-rechtlichem Grunde verpflichtet war. Wenn der Beklagte sich auf die Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Rastorfer und in Sachen Gasser (Amtliche Sammlung XVI, S. 341 und 842) berufen hat, so ist dies nicht zutreffend. Diese Urtheile stellen nicht darauf ab, daß nach dem dort maßgebenden bernischen Rechte die Unterstützungspflicht zwischen erwachsenen Kindern und Eltern nicht eine familienrechtliche sondern eine öffentlichrechtliche sei; sie stützen sich vielmehr darauf, daß nach bernischem Rechte eine Alimentationspflicht der Kinder gegenüber den Eltern überhaupt nicht besteht, sondern die Unterstützung verarmter Eltern gar nicht den Kindern sondern der öffentlichen Armenpflege obliegt und die Kinder nur dieser gegenüber zu einem „Verwandtenbeitrage,“ nicht aber den Eltern

gegenüber zu einer Alimentationsleistung verpflichtet sind. Dies ist aber nach dem st. gallischen Rechte zweifellos nicht der Fall; nach diesem sind die Kinder notharmen Eltern gegenüber direkt unterstützungspflichtig und greift die Versorgungspflicht der öffentlichen Armenpflege bloss subsidiär Platz. Daß die Entscheidung über Prinzip und Maß der Unterstützungspflicht nicht den Gerichten sondern den Armenbehörden zusteht, ändert hieran nichts.

5. Für die Bemessung des Quantitativen der Entschädigung ist nicht entscheidend, was der Verunglückte für den Unterhalt seiner Familie thatsächlich geleistet hat, sondern es kommt vielmehr darauf an, was zu leisten er rechtlich verpflichtet war und bei längerem Leben zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Es kann also nicht einfach darauf abgestellt werden, daß der Getödtete zur Zeit seines Todes seinen ganzen, (auf circa 1200 Fr. per Jahr anzuschlagenden) Jahresverdienst seinem Vater zu Bestreitung der Kosten des gemeinsamen Haushaltes und des Unterhaltes der Familie überließ; sondern es kommt darauf an, inwiefern er hiezu rechtlich verpflichtet war. Dies wird auch von der Vorinstanz anerkannt. Dieselbe gelangt zu Zuerkennung einer Aversalentschädigung von 2000 Fr., indem sie ausführt: Es komme dies bei dem Alter des Klägers einer kapitalisirten Leibrente von 181 Fr. 80 Cts. gleich. Diese Summe entspreche den vorliegenden Familien- und ökonomischen Verhältnissen und es sei damit der Auffassung der st. gallischen Administrativpraxis Rechnung getragen, welche einerseits bei Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen, die bisherigen Lebensgewohnheiten des Unterstützungsbedürftigen, andererseits die Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen gebührend zu berücksichtigen pflege. Ein Abzug, sei es wegen Selbstverschuldens, sei es wegen Zufalls, sei nicht zu machen. Diesen Ausführungen der Vorinstanz kann insofern nicht beigetreten werden, als sie aussprechen, es sei ein Abzug wegen Zufalls nicht zu machen. Als zufällig im Sinne des Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes erscheinen nämlich diejenigen Unfälle, welche nicht durch ein Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Leute herbeigeführt worden sind. Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers für diese Unfälle soll, da sie nicht auf Delikt oder Quasidelikt sondern lediglich auf exceptioneller, über das gemeine Recht hinausgehender Vorschrift des

Gesetzes beruht, nach dem Willen des Gesetzgebers quantitativ gemindert werden. Nun ist im vorliegenden Falle gar nicht behauptet und nicht festgestellt, daß der Unfall durch ein Verschulden des Beklagten oder seiner Leute verursacht worden sei und es muß derselbe daher als ein zufälliger erachtet werden. Allein wenn auch demgemäß nach Art. 5 litt. a des Fabrikhaftpflichtgesetzes ein Abzug an der Entschädigung zu machen ist, so ist doch das angefochtene Urtheil in seinem Dispositiv nicht abzuändern. Denn es dürfte doch im vorliegenden Falle die Unterstützung, welche der Verunglückte dem Kläger kraft gesetzlicher Verpflichtung geleistet hat und zu leisten ferner verpflichtet gewesen wäre, etwas höher anzuschlagen sein, als der Vorderrichter annimmt, zwar bei weitem nicht auf denjenigen Betrag, welchen der Getödtete zur Zeit seines Todes thatsächlich leistete, aber doch wohl auf über 200 Fr. per Jahr. Danach ist denn der dem Kläger durch Wegfall der Unterhaltspflicht entstandene wirkliche Schaden etwas höher anzuschlagen, als der Vorderrichter annimmt und es erscheint die von letztem ausgeworfene Entschädigungssumme von 2000 Fr. auch unter Berücksichtigung des wegen der Zufälligkeit des Unfalles zu machenden Abzuges, als den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung beider Parteien wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen sein Bewenden.

114. Urtheil vom 30. Oktober 1891 in Sachen Schär
gegen Industriegesellschaft für Schappe.

A. Durch Urtheil vom 1. Oktober 1891 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Das erstinstanzliche Urtheil des Zivilgerichtes des Kantons Baselstadt vom 28. August 1891 ging dahin: Die Klage ist abgewiesen.